Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS – AT)

Stand:01.07.2026

Gültig ab: 01.09.2026

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

Inhaltsverzeichnis

0	**Verzeichnis der Abkürzungen**	**4**
1	**Zweck und Geltungsbereich**	**5**
2	**Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**	**5**
2.1	Genehmigung	5
2.2	Haftpflichtversicherung	7
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.5	Sicherheitsleistung	9
3	**Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**	**11**
3.1	Allgemeines	11
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtung	11
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4	**Nutzungsentgelt**	**12**
4.1	Bemessungsgrundlage	12
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	12
4.3	Umsatzsteuer	13
4.4	Zahlungsweise	13
4.5	Aufrechnungsbefugnis	13
5	**Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**	**13**
5.1	Grundsätze	13
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	14
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	15
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
5.5	Mitfahrt im Führerraum	16
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	16
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	17

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

6 Haftung 17
6.1 Grundsatz 17
6.2 Mitverschulden 18
6.3 Haftung der Mitarbeiter 18
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher 18
6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung 19
7 Gefahren für die Umwelt 19
7.1 Grundsatz 19
7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen 19
7.3 Bodenkontamination 20
7.4 Ausgleichspflicht zwischen EVU und Betreiber der Serviceeinrichtung 20

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-AT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPflG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	zum Beispiel

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die NBS gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen

1.2 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Die NBS gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben einen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den Betreiber der Serviceeinrichtung.

1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 02. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderungen gelten als Unternehmens-genehmigungen (§ 38 Abs. 1 AEG);

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem Betreiber der Serviceeinrichtung unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 AEG oder

erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. AEG in der bis zum 02. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderungen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung einer dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 AEG
  oder

erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmens-genehmigung verlangt der Betreiber der Serviceeinrichtung die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungs-aufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zum Betreiber der Serviceeinrichtung unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Der Betreiber der Serviceeinrichtung vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des Betreibers der Serviceeinrichtung.

2.5 Sicherheitsleistung

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

2.5.1 Der Betreiber der Serviceeinrichtung macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie

- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgeld die nach Einschätzung einer Auskunftei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,

- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder

- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleitung in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarten oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 Der Betreiber der Serviceeinrichtung macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann der Betreiber der Serviceeinrichtung die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist er ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung Entgeltvorauszahlung abwenden.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften des Betreibers der Serviceeinrichtung.

3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt der Betreiber der Serviceeinrichtung dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom Betreiber der Serviceeinrichtung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.

3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert der Betreiber der Serviceeinrichtung fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht der Betreiber der mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der VO 2017/2177/EU vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht:

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

3.3.1.1 Der Betreiber der Serviceeinrichtung nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.2 Der Betreiber der Serviceeinrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Der Betreiber der Serviceeinrichtung muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.3.1.3 Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 der VO 2017/2177/EU). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 VO 2017/2177/EU).

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 EregG iV.m. Art 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V. m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177)

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

4. Nutzungsentgelt

4.3 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgelts für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte des Betreibers der Serviceeinrichtung. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.4 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des Betreibers der Serviceeinrichtung eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch den Betreiber der Serviceeinrichtung.

4.5 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des Betreibers der Serviceeinrichtung zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.6 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom Betreiber der Serviceeinrichtung zu bestimmendes Konto zu überweisen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.7 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Der Betreiber der Serviceeinrichtung stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),

b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für die weitere Disposition des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,

c) Leistungseinschränkungen (z.B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),

d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass der Betreiber der Serviceeinrichtung zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a) die Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaß-überschreitungen),

c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahn-infrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),

d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich der Betreiber der Serviceeinrichtung und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Der Betreiber der Serviceeinrichtung unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet der Betreiber der Serviceeinrichtung die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann der Betreiber der Serviceeinrichtung innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll der Betreiber der Serviceeinrichtung die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch der Betreiber der Serviceeinrichtung jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des Betreibers der Serviceeinrichtung – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.6 Der Betreiber der Serviceeinrichtung hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen, Fahrgastinformationsystemen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Der Betreiber der Serviceeinrichtung hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des Betreibers der Serviceeinrichtung Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Der Betreiber der Serviceeinrichtung bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Der Betreiber der Serviceeinrichtung ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Der Betreiber der Serviceeinrichtung kann Instandhaltungs- und Baumaß-nahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaß-nahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Der Betreiber der Serviceeinrichtung informiert über Nutzungs-einschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigem oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6. Haftung

6.1 Grundsatz

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPflG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Betreiber der Serviceeinrichtung oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 ERegG nicht anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699

nächste besetzte Betriebsstelle des Betreibers der Serviceeinrichtung zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des Betreibers der Serviceeinrichtung notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Betreiber der Serviceeinrichtung die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und EVU

Ist der Betreiber der Serviceeinrichtung als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem Betreiber der Serviceeinrichtung entstehenden Kosten. Hat der Betreiber der Serviceeinrichtung zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

vlexx GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

Geschäftsführer:
Frank Höhler

Commerzbank Berlin
IBAN DE36 1004 0000 0220 8833 00
BIC COBA DE FF XXX

Amtsgericht Mainz, HRB 44058
Ust-ID-Nr. DE283607686
Steuernummer 26/670/03699